erfreist

efernsp.

eigener

en ver

msitz o

vehrste

m Post irdliche

reisen.

des U Beferer.

Range

Nr. 5)

en Aus

leu

virtsc chern

er vor ese be T Uhi

Ilnum

rks ha

ntrol

nem

haffte er be

dort

I er Un

ngang

olluhr

meine

mft is

er Lie

sliefe

armac

n die ußte.

indwe

Fa

ache

ècha

hrm

die

3.

sie keinen Gehilfen einstellen kann. Ein Uhrmachermeister teilt uns seine Warenbezüge aus dem Jahre 1938 mit und fragt an, ob der Großhändler berechtigt ist, ihm die Warenlieferungen zu sperren oder sein "Bezugsrecht" auf 20 % der Bezüge von 1938 festzusetzen.

Nach wie vor hilft die Berufsförderung in Angelegenheiten der Werbung und des Verkaufs, selbstverständlich unter der Perspektive der Kriegswirtschaft, Im Vordergrund steht der Altgold- und Silberankauf, für die der Goldwertsucher, Goldankaufsplakate, Anzeigen und Diapositive geschaffen wurden. Die große Zahl der Bestellungen zeigte, welch dringendem Bedürfnis mit ihrer Ausgabe entsprochen wurde. Wer sie noch nicht gesehen hat, fordert vom Reichsinnungsverband nähere Unterlagen. Die Verkaufswerbung wird abgelöst durch eine ansprechende Erinnerungswerbung, die dem schon an später denkenden Uhrmacher die Kunden erhält. Anzeigen und Werbebriefe stehen hierzu bereit. In Zeiten der Wareneinengung gibt das Schaufenster den Berufskameraden die Frage auf: Wie dekoriere ich mein Schaufenster? Unsere Antwort: Schau in die "Uhrmacherkunst", dort stehen die Vorschläge der Berufsförderung.

Auch in dieser Nummer wird wieder zu dem brennenden Problem der zeitgemäßen Schaufensterdekoration Stellung genommen. Die Blickfangfrage wird gelöst durch das Blickfang-Auswahlbüchlein mit 70 Vorschlägen, das jedem Uhrmacher von der Berufsförderung gern zur Verfügung gestellt wird.

Und wo ist der Uhrmacher, der seine Reparaturen schafft? Alle Berufskameraden sagen es ihren Kunden mit dem Handzettel des Reichsinnungsverbandes: "Haben Sie Geduld mit Ihrem Uhrmacher."

Dann fragen Sie bitte auch nach dem Fach- und Forschungsausschuß, dessen Mitarbeit an den Bezeichnungsvorschriften viel zu einer endgültigen Klärung beigetragen hat. Sie wirken sich für unsere Uhrmacher vorteilhaft aus bei der Bestellung der vielen Einzelteile. Es passieren keine Verwechslungen mehr und Meinungsverschiedenheiten.

Die Vereinfachungsvorschläge für Werkzeuge und Maschinen sowie für Arbeitsverfahren sind für die Berufskameraden ebenfalls von hohem Nutzen.

Viel Versuchsarbeit wird dem Uhrmacher abgenommen durch die Gutachten über Erzeugnisse und Materialien, man denke an die neuen Reinigungsmittel Henkel P 3 und V 1003 von Salzsieder, die als brauchbar empfohlen wurden. Auch Reinigungsmaschinen und neue Werkstoffe wurden einer Prüfung unterzogen.

Trotz der Kriegszeiten oder auch gerade deshalb wurde für den Nachwuchs alles getan, um seine fachliche Ausbildung sicherzustellen. Die "Uhrmacherkunst" brachte hierüber verschiedene ausführliche Aufsätze. In nächster Zeit werden auch in verschiedenen Innungen durch unsere Schulungsleiter notwendige Lehrgänge durchgeführt

Lieber Leser, Sie stehen mit allen anderen Berufskameraden mitten in den auf Sie einstürmenden Wirtschafts- und Berufsfragen. Sie werden sich gewiß aus diesen Ausführungen ein Bild machen können von dem großen Aufgabengebiet des Reichsinnungsverbandes, das dazu beiträgt, der deutschen Wirtschaft einen lebensfähigen Berufsstand zu erhalten.

Auszug aus der Verordnung über den Nachrichtenverkehr

Vom 2. April 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reiches mit Gesetzeskraft:

Als Nachrichtenverkehr im Sinne dieser Verordnung ist anzusehen:

A) Der Postverkehr: a) Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere. Mischsendungen, Zeitungen, Maternbriefe, Postanweisungen, Briefe vom und zum Postscheckamt, Päckchen).

b) Paketsendungen; B) der Fernmeldeverkehr (Fernsprech-, Fernschreib-, Telegramm-, Funk-, Fern-

seh-, Bildtelegraphieverkehr); C) der Güter- und Frachtenverkehr;

D) der Brieftaubenverkehr;

E) jeder Verkehr mit optischen, akustischen und allen anderen Arten von Verständigungsmitteln zum Zwecke der Nehrichtenübermittlung.

1. Nachrichtenverkehr mit dem feindlichen Ausland.

(1) Der unmittelbare und mittelbare Nachrichtenverkehr mit dem feind-lichen Ausland ist verboten. Mittelbarer Nachrichtenverkehr ist die Übermittlung von Nachrichten an das nichtfeindliche Ausland, die zur Weitergabe an das feindliche Ausland bestimmt sind.

(2) Ausnahmen genehmigt das Oberkommando der Wehrmacht, erforder-

lichenfalls im Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

Das Oberkommando der Wehrmacht gibt diesenigen Länder bekannt, die im Sinne dieser Verordnung als feindliches Ausland anzusehen oder die in gleicher Weise zu behandeln sind.

Wer es unternimmt, mittelbar oder unmittelbar Nachrichten ohne Ge nehmigung gemäß § 2 Abs. 2 in das feindliche Ausland gelangen zu lassen, wird mit Gefängnis, in leichteren Fällen mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe, insbesondere wegen Landesverrats die Todesstrafe, verwirkt ist.

11. Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland.

Der Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland ist grundsätzlich zulässig. Es dürfen jedoch keine Nachrichten über die militärische, wirtschaftliche oder politische Lage übermittelt werden, die geeignet sind, das Wohl des Reiches oder der mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten zu ge-

Das Oberkommando der Wehrmacht erläßt die über die Durchführung des Nachrichtenverkehrs mit dem nichtfeindlichen Ausland notwendigen Vorschriften, erforderlichenfalls im Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichs-

Als nichtfeindliches Ausland sind alle Staaten anzusehen, die nicht gemäß § 3 als feindlich gelten oder als feindlich zu behandeln sind.

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 5 Satz 2 werden mit Gefängnis, in leichteren Fällen mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe, insbesondere wegen Landesverrats die Todesstrafe, verwirkt ist. Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 6 erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 8% oder mit Haft bestraft

(2) Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Oberkommandos der Wehrmacht oder der von ihm bestimmten Stellen ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

V. Sonderbestimmungen.

(2) Für das Protektorat Böhmen und Mähren kann der Reichsprotektor im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht ergänzende und abweichende Bestimmungen erlassen.

(3) Der Nachrichtenverkehr des Roten Kreuzes sowie mit Kriegsgefangenen und Internierten ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 2. April 1940.

http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19400100/237

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichstverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan: Göring, Generalfeldmarschall.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht:

Keitel.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei: Dr. Lammers.

Erfte Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr

Vom 13. Mai 1940.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 (RGBl. I. S. 823) wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

(Zu Abschnitt I der Verordnung.)

Ausnahmen von dem Verbot des unmittelbaren und mittelbaren Nachrichtenverkehrs mit dem feindlichen Ausland werden nur in Sonderfällen zu-

(Zu Abschnitt II der Verordnung.) Der Post- und Fernmeldeverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland ist auf das äußerste einzuschränken.

A) Postverkehr.

1. Im Postverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland ist verboten:

a) die Versendung von Ansichtspostkarten aller Art, von aufgeklebten Photographien, Bindenschriftsendungen, Schachaufgaben, Kreuzwort-und anderen Rätseln,

- b) der Gebrauch von Geheimtinten, Geheimschriften, Kunstsprachen, wie Esperanto, und Geheimsprachen (mit Ausnahme der unter Buchstabe Nr. 2 aufgeführten Codes) sowie von hebräischen Schriftzeichen,
- c) die Anwendung von Kurzschriften aller Systeme,

d) die Benutzung gefütterter Briefumschläge,

e) das Einwerfen von Briefsendungen in Briefkästen.

2. Postkarten und Briefe nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen deutlich und leicht lesbar, möglichst mit Schreibmaschine geschrieben sein. Briefe geschäftlichen Inhalts sind nur in Schreibmaschinen- oder Druckschrift zulässig.

Briefe nichtgeschäftlichen Inhalts dürfen höchstens vier Seiten umfassen-Höchstformat einer Seite D1N A 4 (210 × 297 mm). Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen sind nur im geschäftlichen Verkehr zugelassen. Zeitungen und Zeitschriften dürfen nur vom Verlag oder von der mit der Herstellung beauftragten Druckerei versandt werden.

3. Postanweisungen und Überweisungen aus einem Postscheckkonto dürfen auf dem Empfängerabschnitt nur solche kurze Mitteilungen enthalten, die sich auf den Zahlungsgrund beziehen.

4. Alle Sendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen auf der Außenseite die vollständige Anschrift des Absenders (Vorname, Zuname, ständigen Wohnsitz und Straßenangabe) tragen.

